

Antrag des ZV betreffend Abstimmungen und Wahlen (Art. 29)

Der ZV beantragt, die Statuten des SSB wie folgt zu ändern:

Artikel 29 bisher:

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen, insbesondere in Art. 16, 57 und 58 der Statuten.

Vorgeschlagener neuer Wortlaut des Artikels 29 der SSB-Statuten:

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr). Für die Bestimmung des absoluten Mehrs sind leere und ungültige Stimmen zu berücksichtigen. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen (leere und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen (leere und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss). Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen, insbesondere in Art. 16, 57 und 58 der Statuten.

Begründung

Die neue Formulierung bedeutet eine Klärung und Präzisierung. Diskussionen wie an der DV 2009 erübrigen sich.